

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 19 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 2 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts über den Gesetzes-
vorschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Der Vollzieh. Rath glaubt dreitens einen Mangel
darinn zu bemerken, daß die Polizeymaßregeln, so die
Beamten zu Entdeckung der Versammlungen solcher
Gesellschaften zu nehmen haben, nicht genau angegeben
sind, welches deßhalb nöthig sey, damit die Beamten
nicht aus allzugroßem Eifer zuviel, oder aus allzugroßer
Bedenklichkeit zu wenig thun möchten, und schlägt zu
dem Ende vor: (S. Art. 2.)

Eure Commission ist der Meinung, daß wenn das
Gesetz sich ausdrückt, wie der §. 3 es thut, es allbereits
aus diesem Artikel so wie auch aus der Natur des Amtes
der Beamten der Vollziehung, deutlich sich ergebe, daß
dieselben, so wie bey jedem andern Vergehen, im Fall
sie glaubwürdige Anzeigen von unerlaubten Versamm-
lungen erhalten, des Rechts genießen, über die
Wahrheit dieser Anzeigen, persönliche Erkundigungen
einzuziehen.

Ihnen im gegenwärtigen Fall dieses Recht annoch
zusichern, würde daher nicht nur den Anschein haben,
als wenn man demselben eine der bürgerlichen Freyheit
gefährliche Ausdehnung geben wollte, sondern könnte
auch wirklich den Anlaß dazu geben; und es in Aus-
drücken thun, wie die Vollziehung es Euch vorschlägt,
hiesse nach den Empfindungen Eurer Commission, jeder-
mann mit den Besorgnissen einer gehässigen Inquisition
beunruhigen.

Eure Commission kann euch B. G. nicht anrathen,
diesen Zusatzartikel zu genehmigen.

Der Vollz. Rath bemerkt viertens, daß auf den
Aggravationsumstand, wenn das Vergehen gegen die-

ses Gesetz bey Nacht begangen würde, keine Rück-
sicht genommen worden sey.

Hierin stimmt eure Commission der Vollziehung
gänzlich bey, und schlägt euch B. G. einen Vorschlag
zu dem 4. Artikel vor.

Endlich glaubt der Vollz. Rath in dem 6. Artikel
eine deutlichere Redaction möglich, und auch hierin
pflichtet ihm die Commission bey.

Diesen Bemerkungen zufolge legt Ihnen eure Com-
mission folgenden Gesetzesentwurf unter die Augen:

G e s e z.

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des
Vollz. Rathes vom 13. August 1800, und nach ange-
hörtem Bericht der zur Untersuchung derselben nieder-
gesetzten Commission;

In Erwägung, daß die Ausübung des Rechts,
seine Meinung über politische Angelegenheiten zu äuß-
fern, wenn es in Gesellschaften, die zur Berathung
organisiert sind, und in der Absicht ausgeübt wird,
um einen gemeinschaftlichen Beschluß der Gesellschaft
zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Ab-
sichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht
und dem Partheygeist Nahrung giebt, und dadurch
die Ruhe und Ordnung im Staat untergräbt;

verordnet:

1. Das Zusammentreten mehrerer Personen, um
sich in beratende Gesellschaften zu bilden, die über
politische Angelegenheiten Beschlüsse fassen, ist
verboten.
2. Den bereits bestehenden oder künftig zusammentre-
tenden Gesellschaften, welche besondere durch die
Gesetze nicht mißbilligte Zwecke haben, ist es
gleichfalls verboten über politische Angelegenheiten
zu berathen und Beschlüsse zu fassen.
3. Die von der vollziehenden Gewalt zu Handhabung

der innern Ruhe bestellten Beamten sind beauftragt, diejenigen Versammlungen, die kraft des 1. und 2. §. unerlaubter Weise zusammentreten oder unerlaubte Berathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzufordern, und im Weigerungsfalle sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anbey die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen, und nebst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.

4. Der Anstifter einer durch den §. 1. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die bey einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung, die Verrichtungen des Vorstehers und Sekretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrekzionellen Polizey, entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens zwey und höchstens acht Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens einhundert Franken belegt werden.

Ebenmäßig sollen alle übrige Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, entweder einer Gefängnißstrafe von wenigstens einem und höchstens drey Tagen, oder einer Geldbuße von wenigstens zehn und höchstens vierzig Franken unterworfen seyn.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Versammlungen bey nächtlicher Weile gehalten werden.

Eben so auch bey jedem Wiederholungsfall.

5. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auslegen.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 12. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, die für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

„Mit Ihnen B. Vollz. Räte, steht der gesetzg. Rath wegen der Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, in gleichen Gedanken. Eine solche

Maßregel, wann sie allgemein eingeführt werden könnte, würde unstreitig für die Schweiz vortheilhaft seyn. Der gesetzg. Rath nimt daher keinen Anstand, Sie B. B. R. auf Ihre Botschaft v. 29. Aug. zu begünstigen, hierüber mit eint und andern Regierungen in Unterhandlung zu treten und selbst mit denselben auf Ratification hin, Tractaten darüber abzuschließen. — Zugleich dann will der gesetzg. Rath Ihnen zu Sinne legen, ob nicht vielleicht durch ein allgemeines Decret, nach welchem beschloffen würde, daß die Abzugsgerechtigkeit gegen alle Länder aufgehoben seyn soll, in welchen gegen die helvetischen Bürger dieselbe Begünstigung wirklich statt hat, oder von den Regierungen für die Zukunft zugesagt werden wird, die vorgehabte Absicht am sichersten und zugleich am leichtesten sollte erzielt werden? — Es scheint, daß eine solche freye, offene Erklärung, die Ungewißheit, in welcher sich alle fremden Staaten, welche mit den eint und andern der eydgenössischen Ständen und Städten in Tractaten gestanden hatten, befinden müssen, auf der Stelle heben würde. Wann Sie die so mannigfaltigen und so verschiedenartigen Verhältnisse kennen, die in Bezug auf den Abzug in der schweizerischen Eydgenossenschaft statt hatten, oder sich, was ohne Zweifel geschehen würde, darüber werden Bericht erstatten lassen; so werden Sie leicht daraus abnehmen, daß bey der sich überall zeigenden Verschiedenheit, ohne Einführung einer Generalregel, leicht Zweifel, ungleiche Auslegungen, und eben daher dann wirkliche Mißverständnisse und unangenehme Unterhandlungen entstehen könnten, welche zum voraus zu vermindern doch immer wünschenswerth seyn müßte.“

Die Discussion über den ersten der drey von der Finanzcommission vorgelegten Gesetzworschläge, die Feudallasten, Zehnden und Grundzins betreffend (S. denselben S. 491) wird eröffnet.

Der Gesetzworschlag wird angenommen mit dem Zusatz eines neuen Artikels, der nebst dem 2ten so lautet:

2. Von dieser Zurücknahme sind ausgenommen, das Gesetz v. 13. Christmonat 1799, welches die Art und Weise bestimmt, wie die Zins des Grundzinsloskaufs für die Jahre 1798 und 99 entrichtet werden sollen und das Gesetz v. 20. Christm. 99 über die Bezahlung der Premien.

3. Das Gesetz v. 4. May 1798, daß alle persönlichen Feodalrechte unentgeltlich abgeschafft seyn sollen; und das v. 2ten Brachm. 1798, daß die persönlichen

Feodalkrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, wie diese letztern anzusehen seyen, sollen in Kraft verbleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung lies Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa, lies vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag (S. denselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artikel wird angenommen, mit der Abänderung, daß die Fruchtgrundzins für das Jahr 1800 sollen ganz, entweder in Natur oder nach der Schätzung bezahlt werden, die das Gesetz für diejenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

Präsident: Escher.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die diesjährigen Zehnden und Grundzins betreffend (S. S. 492) wird fortgesetzt.

Die Art. 2—6 werden mit verschiedenen Verbesserungen angenommen, und die weitere Discussion vertaget.

Der Art. 7 wird verworfen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Gesetzesvorschläge, welche eben so viele Heyrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu gesetzlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths- und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalguts zu Galmos im C. Solothurn. Derselbe wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Distr. Regenstorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwey Bodenzins von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, bey G. Stämpfli, Buchdrucker 1800. S. 148.

Dieses von uns bereits (St. 56. S. 264) angekündigte Handbuch, sollte die helvetische Gesetzgebung bis zum May 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Veränderungen, bewogen den Verfasser, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine höchst schätzbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten helvetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan dieses jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also freylich der bey weitem größeren Zahl der sogenannten Gesetze und Decrete der vormaligen Räte) bloß die eigentlichen gesetzlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammenzuordnen, und dabey sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für das erstere diente die alphabetische Ordnung, und für das letztere die Ausführung aller Daten. — In Rücksicht auf Ordnung sowohl als Vollständigkeit und Genauigkeit, hat der Vf. alles geleistet, was man wünschen konnte. Um die Einrichtung des Werkes und was darinn geleistet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige kleine Artikel als Proben aus:

Religionsdiener, (Religionslehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfünden.

Eid. Alle Geistlichen, die den Bürgereid nicht schwören wollen, sollen aus Helvetien fortgewiesen werden. 19. Herbstmonat 1798. — Betragen bey Unruhen, siehe Aufrühr.

Gehalt. 1. Der gesetzgebende Körper erkennt feyerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch